



Inhalt	Seite
80. Bekanntmachung	
I. Nachtrag vom 04.12.2023 zur Gebührensatzung des Abwasserbetriebes Schwerte - Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) – vom 06.12.2021 für die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Schwerte (Entwässerungsgebührensatzung).....	228
81. Bekanntmachung	
Gesamtabschluss 2021 der Stadt Schwerte	230
82. Bekanntmachung	
Jahresabschluss 2022 der Stadt Schwerte.....	231
83. Bekanntmachung	
Veröffentlichung des Sondervermögen Bäder Schwerte.....	233
84. Bekanntmachung	
VII. Nachtrag vom 21.12.2023 zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 01.12.2017.....	237
85. Bekanntmachung	
XIII. Nachtrag vom 21.12.2023 zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren (Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung) vom 30.09.2011	239
86. Bekanntmachung	
VII. Nachtrag vom 20.12.2023 zur Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Übergangsheime der Stadt Schwerte vom 26.09.2013.....	241
87. Bekanntmachung	
I. Nachtrag vom 21.12.2023 zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Schwerte vom 02.07.2021	244
88. Bekanntmachung	
Entwurf der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwerte „Wohnquartier Am Schützenhof“ - Einleitungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB vom 14.12.2023 - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 201 „Wohnquartier Am Schützenhof“ der Stadt Schwerte - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB vom 14.12.2023 - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB ..	248
89. Bekanntmachung	
Bebauungsplan Nr. 24 „Grünstraße“ der Stadt Schwerte (Aufhebungsverfahren) - Einleitungsbeschluss gem. Beschluss gem. § 13 a Abs. 4 i. V. m § 2 Abs. 1 BauGB vom 13.12.2023 - Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 13.12.2023	252

90.	Bekanntmachung	
	1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 163 „Gewerbegebiet Nattland“ der Stadt Schwerte - Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 13.12.2023.....	256
91.	Bekanntmachung	
	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte vom 21.12.2023	260
92.	Bekanntmachung	
	Gebührensatzung für die externe Nutzung des Wuckenhofs vom 19.12.2023.....	263
93.	Bekanntmachung	
	Nutzungsordnung für die externe Nutzung des Wuckenhofs vom 19.12.2023	266

80. Bekanntmachung

I. Nachtrag vom 04.12.2023 zur Gebührensatzung des Abwasserbetriebes Schwerte - Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) – vom 06.12.2021 für die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Schwerte (Entwässerungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 41 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. 2022, S. 490), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.12.2022 (GV.NRW 2022, S. 1063), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV NRW 2021, S. 1470 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit der Satzung der Stadt Schwerte für das Kommunalunternehmen „Abwasserbetrieb Schwerte - Anstalt öffentlichen Rechts (AöR)“ vom 19.02.2009, jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat des Abwasserbetriebes Schwerte, Anstalt öffentlichen Rechts (AöR), im Folgenden „Abwasserbetrieb Schwerte“ genannt, in seiner Sitzung am 04.12.2023 folgenden **I. Nachtrag** zur Gebührensatzung des Abwasserbetriebes Schwerte – Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) - vom 06.12.2021 für die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Schwerte (Entwässerungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

§ 3 Absätze 9, 10, 11 und 12 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) erhalten folgende neue Fassung:

(9) Die jährlichen Benutzungsgebühren betragen

a) je cbm Schmutzwasser 4,56 Euro

b) je qm (abgerundet) gebührenpflichtiger Grundstücksfläche 1,42 Euro

c) für den Träger der Straßenbaulast je qm gebührenpflichtiger Straßen- bzw. Wegefläche 1,50 Euro. Diese Gebühr beinhaltet zusätzlich den Aufwand für die Reinigung der Straßenabläufe.

(10) Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwasser von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, betragen die jährlichen Benutzungsgebühren für die Benutzung der städtischen Abwasseranlagen

a) je cbm Schmutzwasser 2,27 Euro

b) je qm (abgerundet) gebührenpflichtiger Grundstücksfläche 1,24 Euro.

(11) Für das Abfahren von Klärschlammen aus Kleinkläranlagen in das Klärwerk des Ruhrverbandes sowie die dortige Behandlung derselben wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in Kubikmeter erhoben. Die Gebühr beträgt 102,23 Euro/cbm abgefahrenen Klärschlamm.

(12) Für das Auspumpen und Abfahren der Inhalte aus abflusslosen Gruben in das Klärwerk des Ruhrverbandes sowie dortige Behandlung derselben wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in Kubikmeter erhoben. Die Gebühr beträgt 41,42 Euro/cbm ausgepumpte/abgefahrte Menge.

§2

Dieser I. Nachtrag zur Gebührensatzung des Abwasserbetriebes Schwerte – Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) – vom 04.12.2023 für die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Schwerte tritt zum **01.01.2024** in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende I. Nachtrag vom 04.12.2023 zur Gebührensatzung des Abwasserbetriebes Schwerte - Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) - vom 06.12.2021 für die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Schwerte (Entwässerungsgebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b.) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c.) die Vorsitzende des Verwaltungsrates des Abwasserbetriebes Schwerte – Anstalt öffentlichen Rechts – (AöR) hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d.) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Abwasserbetriebes Schwerte - Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der vorstehende I. Nachtrag vom 04.12.2023 zur Gebührensatzung des Abwasserbetriebes Schwerte - Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) - vom 06.12.2021 für die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Schwerte (Entwässerungsgebührensatzung) stimmt mit dem am 04.12.2023 gefassten Beschluss des Verwaltungsrates des Abwasserbetriebes Schwerte - Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) - überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. mit § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 4. Dezember 2023

gez.
Niklas Luhmann
Vorsitzender des Verwaltungsrates
Abwasserbetrieb Schwerte
- Anstalt des öffentlichen Rechts -

81. Bekanntmachung

Gesamtabschluss 2021 der Stadt Schwerte

Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung erhebt der Rechnungsprüfungsausschuss keine Einwendungen und billigt den von dem Kämmerer aufgestellten und vom Bürgermeister bestätigten Gesamtabschluss der Stadt Schwerte zum 31. Dezember 2021 und den als Anlage beigefügten Gesamtlagebericht für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2021.

Der Gesamtabschluss der Stadt Schwerte für das Haushaltsjahr 2021 bestehend aus Gesamtergebnisrechnung, Gesamtbilanz, Gesamtanhang, Kapitalflussrechnung, Eigenkapitalspiegel und Gesamtlagebericht 2021 der Stadt Schwerte wurden nach § 116 Abs. 9 in Verbindung mit § 102 Gemeindeordnung NRW geprüft. In die Prüfung wurden die haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie die ergänzenden Regelungen der Gesamtabschlussrichtlinie einbezogen. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtabschluss und den Gesamtlagebericht zu vermittelnden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Schwerte wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen sind die Kenntnisse über die Geschäfts- und Verwaltungstätigkeit und über das wirtschaftliche Umfeld der Stadt einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt worden. Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben im Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Gesamtabschluss einbezogenen verselbständigten Aufgabenbereiche, die Abgrenzung des Konsolidierungskreises, die angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und Konsolidierungsmethoden, die wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichtes.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Gesamtabschluss den gesetzlichen und haushaltsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

Der Gesamtabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Schwerte einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche.

Der Gesamtlagebericht steht im Einklang mit dem Gesamtabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild der Lage der Stadt Schwerte und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Schwerte, den 18.12.2023

gez. Ulrich Halbach
Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses

Der Rat der Stadt Schwerte hat gem. § 116 Abs. 9 i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW in seiner Sitzung am 20.12.2023 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Gesamtabschluss zum 31.12.2021 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 445.307.530,62 EUR bestätigt.

Der Jahresüberschuss 2021 beläuft sich auf 10.804.553,34 EUR. Dieser wird mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Schwerte, den 21.12.2023
Der Bürgermeister

gez. Dimitrios Axourgos

82. Bekanntmachung

Jahresabschluss 2022 der Stadt Schwerte

Der vom Rat der Stadt Schwerte mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 beauftragte Rechnungsprüfungsausschuss hat dem Jahresabschluss der Stadt Schwerte für das Jahr 2022 ein uneingeschränktes Testat erteilt und den Bestätigungsvermerk der örtlichen Rechnungsprüfung in unveränderter Form übernommen. Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 wurde wie folgt zusammengefasst:

Bestätigungsvermerk

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung erhebt der Rechnungsprüfungsausschuss keine Einwendungen und billigt den von dem Kämmerer aufgestellten und vom Bürgermeister bestätigten Jahresabschluss der Stadt Schwerte zum 31. Dezember 2022 und den als Anlage beigefügten Lagebericht für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022.

Die Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilerrechnungen und Anhang sowie den Lagebericht - der Stadt für das Haushaltsjahr 2022 geprüft. In die Prüfung wurden die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen. Die Inventur, die Buchführung sowie die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt. Die Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und über den Lagebericht abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 102 Gemeindeordnung NRW (in der ab dem 01.01.2019 geltenden Fassung) und in Anlehnung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) und vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat nicht zu Einwendungen geführt.

Nach der abschließenden Beurteilung des Rechnungsprüfungsausschusses aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt und entspricht den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Wesentliche Schwächen des internen Kontrollsystems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess konnten nicht festgestellt werden.

Schwerte, den 18.12.2023

gez. Ulrich Halbach
Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses

Der Rat der Stadt Schwerte hat gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW in seiner Sitzung am 20.12.2023 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2022 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 310.720.292,84 EUR festgestellt.

Zusammen mit der gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW in 2022 vorgenommenen negativen Wertberichtigung in Höhe von 1.195.125,79 EUR erhöht sich das Eigenkapital des Vorjahres von 1.916.827,33 EUR auf 19.398.408,07 EUR zum 31.12.2022.

Der Jahresüberschuss 2022 beläuft sich auf 18.676.706,53 EUR.

Gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW wurde dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2022 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2022 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses wird gem. § 96 Abs. 2 GO NRW im Rathaus II der Stadt Schwerte, Konrad-Zuse-Str. 10, Raum 223, bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2023 durch den Rat der Stadt Schwerte zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Schwerte, den 21.12.2023

Der Bürgermeister

gez. Dimitrios Axourgos

83. Bekanntmachung

Veröffentlichung des Sondervermögen Bäder Schwerte

Bekanntmachung Jahresabschluss 2022

Aufgrund der Vorschrift des § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) wird folgendes bekanntgemacht:

Der Rat der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 20.12.2023 den Jahresabschluss des Sondervermögens Bäder Schwerte für das Wirtschaftsjahr 2022 wie folgt festgestellt:

1. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022:

Der von der Betriebsleitung aufgestellte und von der Dr. Bergmann, Kauffmann und Partner GmbH & Co. KG -Wirtschaftsprüfungsgesellschaft-, Dortmund, mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2022 des Sondervermögens Bäder Schwerte wird gem. § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) festgestellt; der Lagebericht 2022 wird zur Kenntnis genommen.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2022 beträgt 44.786.930,74 €.

2. Ergebnisverwendungsvorschlag:

Der Jahresüberschuss 2022 in Höhe von 2.284.871,66 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Entlastung der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses:

Der Betriebsleitung sowie dem Betriebsausschuss des Sondervermögens Bäder Schwerte wird für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung erteilt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kaufmann und Partner GmbH & Co. KG hat am 23.08.2023 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„An die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Sondervermögen Bäder Schwerte

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Sondervermögen Bäder Schwerte - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Sondervermögen Bäder Schwerte für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und*
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V.m. den einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.*

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 i.V.m. § 102 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 i.V.m. § 102 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn

vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.
Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Die vorstehenden Feststellungen werden gem. § 26 Abs. 4 EigVO NRW öffentlich bekanntgemacht.
Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie Lagebericht liegen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2023 des Sondervermögens Bäder Schwerte im Rathaus II, Konrad-Zuse-Str. 10, Zimmer 222, 58239 Schwerte, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Schwerte, 21.12.2023

Sondervermögen Bäder Schwerte
Der Betriebsleiter

gez.
Lambio

84. Bekanntmachung

VII. Nachtrag vom 21.12.2023 zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 01.12.2017

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666/SGV NRW 2023), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW Seite 712/SGV NRW 610), § 9 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG) vom 21.06.1988 (GV NRW Seite 250/SGV NRW 74) und § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 01.10.2012, jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 20.12.2023 folgenden VII. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 01.12.2017 beschlossen:

§1

Der § 3 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) erhält in Abs. 2 folgende Fassung:

Die jährlichen Gebühren betragen bei 14-täglicher Abfuhr für jeden Restmüllbehälter

a) mit einem Fassungsvermögen von	80 l	169,43 €
b) mit einem Fassungsvermögen von	120 l	237,92 €
c) mit einem Fassungsvermögen von	240 l	410,95 €
d) mit einem Fassungsvermögen von	1.100 l	1.842,94 €

Die jährlichen Gebühren betragen bei vierwöchentlicher Abfuhr

a) mit einem Fassungsvermögen von	80 l	117,17 €
-----------------------------------	------	----------

Die jährlichen Gebühren betragen bei 1x wöchentlicher Abfuhr

a) mit einem Fassungsvermögen von	1.100 l	3.280,26 €
-----------------------------------	---------	------------

Die jährlichen Gebühren betragen bei 2x wöchentlicher Abfuhr

a) mit einem Fassungsvermögen von	1.100 l	6.154,90 €
-----------------------------------	---------	------------

Der § 3 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) erhält in Abs. 3 folgende Fassung:

Die jährlichen Gebühren betragen bei 14-täglicher Abfuhr für jeden Biomüllbehälter

a) mit einem Fassungsvermögen von	80 l	79,20 €
b) mit einem Fassungsvermögen von	120 l	118,80 €
c) mit einem Fassungsvermögen von	240 l	237,60 €

§2

Dieser VII. Nachtrag tritt am 01.01.2024 in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende VII. Nachtrag vom 21.12.2023 zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 01.12.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Nachtrages nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Nachtrag ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Nachtragsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der obige VII. Nachtrag vom 21.12.2023 zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 01.12.20217 stimmt mit dem am 20.12.2023 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 21.12.2023

Der Bürgermeister

gez.

Axourgos

85. Bekanntmachung

XIII. Nachtrag vom 21.12.2023 zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren (Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung) vom 30.09.2011

Aufgrund der §§ 7, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW Seite 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW Seite 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW, Seite 712), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 20.12.2023 den folgenden XIII. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren (Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung) beschlossen:

§ 1

Der § 7 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

(5) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter beträgt jährlich:

- | | | |
|----|-------------------------------------|-------------|
| a) | bei einmal wöchentlicher Reinigung | 4,36 Euro, |
| b) | bei zweimal wöchentlicher Reinigung | 8,71 Euro, |
| c) | bei vierzehntägiger Reinigung | 2,18 Euro, |
| d) | Handreinigung (6 x wöchentlich) | 15,16 Euro. |

(6) Für die Winterwartung wird eine zusätzliche Gebühr erhoben. Sie beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite für:

- | | | |
|----|--------------------|------------|
| a) | die Streuklasse I | 1,32 Euro, |
| b) | die Streuklasse II | 1,05 Euro, |
| c) | Fußgängerzone | 2,63 Euro. |

§ 2

Dieser XIII. Nachtrag tritt am 01.01.2024 in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende XIII. Nachtrag vom 21.12.2023 zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren (Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung) vom 30.09.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Nachtrages nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Nachtrag ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Nachtragsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der obige XIII. Nachtrag vom 21.12.2023 zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren (Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung) vom 30.09.2011 stimmt mit dem am 20.12.2023 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 21.12.2023

Der Bürgermeister

gez.
Axourgos

86. Bekanntmachung

VII. Nachtrag vom 20.12.2023 zur Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Übergangsheime der Stadt Schwerte vom 26.09.2013

Auf Grund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 11 und 12 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen vom 14.02.2012 (GV NRW Seite 97) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge vom 28.02.2003 (GV NRW Seite 93) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW Seite 712) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 20.12.2023 folgenden VII. Nachtrag zur Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Übergangsheime der Stadt Schwerte vom 26.09.2013 beschlossen:

§ 1

§ 1 (Zweck und Rechtsform der Übergangsheime), Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Stadt Schwerte unterhält Unterkünfte folgender Objektgruppen:

Objektgruppe A	Objekte mit separatem Sanitärbereich (max. 2 Wohneinheiten pro Bereich), separater Küche / Kochgelegenheit, abgeschlossene Wohneinheiten	➔ Äquivalenzziffer 1,0
Objektgruppe B	Gemeinschaftsunterkünfte, Objekte mit gemeinschaftlichem Sanitärbereich, Gemeinschaftsküchen, keine abgeschlossene Wohneinheit	➔ Äquivalenzziffer 0,9

§ 2

§ 9 (Grundgebühr, Verbrauchskosten), Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die Gebührenhöhe ab 01.01.2024 beträgt:

	Objektgruppe A	Objektgruppe B
Grundgebühr mtl. pro Person	222,18 €	199,96 €
Verbrauchsgebühr mtl. pro Person	47,82 €	47,82 €
Gebühren mtl. pro Person	270,00 €	247,78 €

§ 3

§ 9 (Grundgebühr, Verbrauchskosten), Absatz 6 erhält folgende Fassung:

(6) Zur Zahlung der Grundgebühr und der Verbrauchskosten ist verpflichtet, wer in der städtischen Unterkunft untergebracht ist.

§ 4

§ 12 (Inkrafttreten) erhält folgende Fassung:

Dieser VII. Nachtrag tritt am 01.01.2024 in Kraft.

-BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG-

Der vorstehende VII. Nachtrag vom 20.12.2023 zur Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Übergangsheime der Stadt Schwerte vom 26.09.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Nachtrag ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der VII. Nachtrag vom 20.12.2023 zur Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Übergangsheime der Stadt Schwerte vom 26.09.2013 stimmt mit dem am 20.12.2023 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 20.12.2023

Der Bürgermeister

gez.
Dimitrios Axourgos

87. Bekanntmachung

I. Nachtrag vom 21.12.2023 zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Schwerte vom 02.07.2021

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW Seite 666), der §§ 1,2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW Seite 712) jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen -gilt nur für die Tarifstellen der gemeindlichen Selbstverwaltung- und des § 2 Absatz 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW Seite 524), in Verbindung mit der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW), jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen - nur für die Tarifstellen der gemeindlichen Pflichtaufgaben - hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 20.12.2023 folgenden I. Nachtrag zur Verwaltungsgebührensatzung vom 02.07.2021 beschlossen:

§ 1

Die Anlage „Gebührentarif“ zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Schwerte vom 02.07.2021 erhält folgende Fassung:

Anlage (Stand: 19.10.2023) zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Schwerte vom 02.07.2021 gem. § 2 Abs. 1 der Satzung

I. Teil

Gebührensätze der gemeindlichen Selbstverwaltung gemäß §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW)

A. Allgemeiner Teil

(1) Vervielfältigung und Auszüge

(a) Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4	
(i) für die ersten 10 Seiten jeweils	1,00 €
(ii) ab der 11. Seite jeweils	0,50 €
(b) Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	1,35 €
(c) Farbkopien und -ausdrücke	
(i) im Format DIN A 4	1,75 €
(ii) im Format DIN A 3	2,35 €
(iii) im Format DIN A 2	3,75 €
(d) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	14,00 €

(2) Beglaubigungen und Zeugnisse

(a) Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	3,70 €
(b) Beglaubigung von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	6,50 €

(3) Für schriftliche Auskünfte, soweit sie in dieser Satzung nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, Die Gebühr beträgt für Jede angefangene halbe Stunde	28,00 €
---	---------

(4) Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	4,70 €
(5) Bereitstellung von Dateien online, per E-Mail oder Datenträger Je angefangene 10 Minuten	9,30 €
(6) Versand von Akten je Akte bzw. je Band zzgl. Gebühr für Fotokopien und Ausdrücke entsprechend Tarifnummer 1a)	9,00 € zzgl. 1,00€ bzw. 0,50€ je Seite

B. Besonderer Teil

Bürgerservice (33)

(7) Ersatz für verlorene Hundesteuermarken	5,50 €
--	--------

Planungsamt (61), Bauordnungsamt (63) und Amt für Gebäudemanagement (65)

(8) Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen, Planungsrechtliche Stellungnahmen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist Je angefangene halbe Stunde	34,50 €
(9) Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Absatz 1 Satz 3 und 4 BauGB)	40,00 €
(10) Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, Gewährung von Akteneinsicht für Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	28,00 €

II. Teil

Gebührensätze der gemeindlichen Pflichtaufgaben gemäß § 2 Absatz 3 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW)

A. Allgemeiner Teil

(11) Beglaubigungen und Zeugnisse - abweichend von der Tarifstelle 1.1. AVerwGebO NRW-	
a) Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	3,70 €
b) Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen usw. je Seite	6,50 €
c) Beglaubigung von Schulzeugnissen	0,50 €
(12) Versand von Akten -abweichend von der Tarifstelle 1.1.6 AVerwGebO NRW je Akte bzw. je Band zzgl. Gebühr für Fotokopien und Ausdrücke entsprechend Tarifnummer 1a)	9,00 € zzgl. 1,00€ bzw. 0,50€ je Seite

B. Besonderer Teil

Standesamt (34)

(13) Personenstandsurkunden

- a) Erstellung einer Personenstandurkunde oder einer beglaubigten Abschrift aus einem Personenstandsbuch oder ein Registerausdruck aus dem Personenstandsregister 12,00 €
 - b) Ein zweites oder jedes weitere gleichzeitig erstellt Exemplar einer Personenstandsurkunde oder einer beglaubigten Abschrift aus dem Personenstandsbuch oder eines Registerausdrucks aus dem Personenstandsregister 6,00 €
-

§ 2

Inkrafttreten

Der I. Nachtrag zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Schwerte tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende I. Nachtrag vom 21.12.2023 zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Schwerte vom 02.07.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der o. g. I. Nachtrag vom 21.12.2023 zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Schwerte vom 02.07.2021 stimmt mit dem am 20.12.2023 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 21.12.2023

Der Bürgermeister

gez.
Axourgos

88. Bekanntmachung

Entwurf der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwerte „Wohnquartier Am Schützenhof“

- Einleitungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB vom 14.12.2023**
 - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**
- und**

Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 201 „Wohnquartier Am Schützenhof“ der Stadt Schwerte

- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB vom 14.12.2023**
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

In seiner Sitzung am 02.03.2022 hat der Ausschuss für Planen, Bauen und Wohnen des Rates der Stadt Schwerte auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen:

1. Für den räumlichen Geltungsbereich der Anlage 1 dieser Vorlage ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB der Bebauungsplan Nr. 201 „Wohnquartier Am Schützenhof“ aufzustellen.
2. Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwerte ist im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Anlage 2 zugunsten einer wohnbaulichen Entwicklung durchzuführen.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB ist in Form einer Bürgerveranstaltung und anschließendem 14-tägigem Aushang der Planunterlagen im Rathaus der Stadt Schwerte durchzuführen. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB ist parallel durchzuführen.

Beabsichtigt ist, die Fläche des ehemaligen Freizeit-Allwetterbades (FAB) sowie die derzeit durch die Sportvereine VfL Schwerte 1919/21 e. V., den Schießsportclub Schwerte e. V. sowie durch die Reisevereinigung Schwerte e. V. genutzten Flächen einer wohnbaulichen Entwicklung zuzuführen.

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches des Flächennutzungsplanes ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 201. Beide Bereiche sind dem beigefügten Übersichtsplan auf Seite 251 zu entnehmen.

Für die Zulässigkeit der wohnbaulichen Entwicklung ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 201 „Wohnquartier Am Schützenhof“ erforderlich. Parallel hierzu ist der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Schwerte zu ändern; Dieser stellt für den betreffenden Bereich gem. § 5 Abs. 2 BauGB hauptsächlich Grünfläche, teils Fläche für die Landwirtschaft sowie Einrichtungen für den Gemeinbedarf dar.

Mit einer Informationsveranstaltung sollen die Bürger*innen über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet werden und Gelegenheit zur Erörterung erhalten.

Hierzu lädt die Stadt Schwerte am

**Mittwoch, den 07.02.2023, um 18.00 Uhr
in den Bürgersaal des Rathauses I,
Rathausstraße 31, 58239 Schwerte**

ein. Anschließend liegen die Planunterlagen bis einschließlich 23.02.2023 während folgender Zeiten:

montags – donnerstags	von 8.00 – 16.00 Uhr
freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

im Planungsamt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden auch zur Niederschrift im Planungsamt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31 in 58239 Schwerte vorgebracht werden. Zu diesen Zeiten besteht ebenfalls die Möglichkeit, Auskunft zu den Planinhalten zu bekommen.

Die Veröffentlichung im Internet erfolgt auf der Internetseite [Bürgerbeteiligungen | Beteiligung NRW Stadt Schwerte](#)

Zusätzlich stehen Informationen auf der Internetseite www.schwerte.de zur Verfügung.

Auskünfte zur beabsichtigten Planung werden unter der Rufnummer 02304/104-637 erteilt.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-26-03/201
61-20-02/15
Schwerte, 14.12.2023

Der Bürgermeister

gez.
Axourgos

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der Entwurf der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwerte „Wohnquartier Am Schützenhof“ vom 14.12.2023 – Einleitungsbeschluss – sowie der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 201 „Wohnquartier Am Schützenhof“ der Stadt Schwerte vom 14.12.2023 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

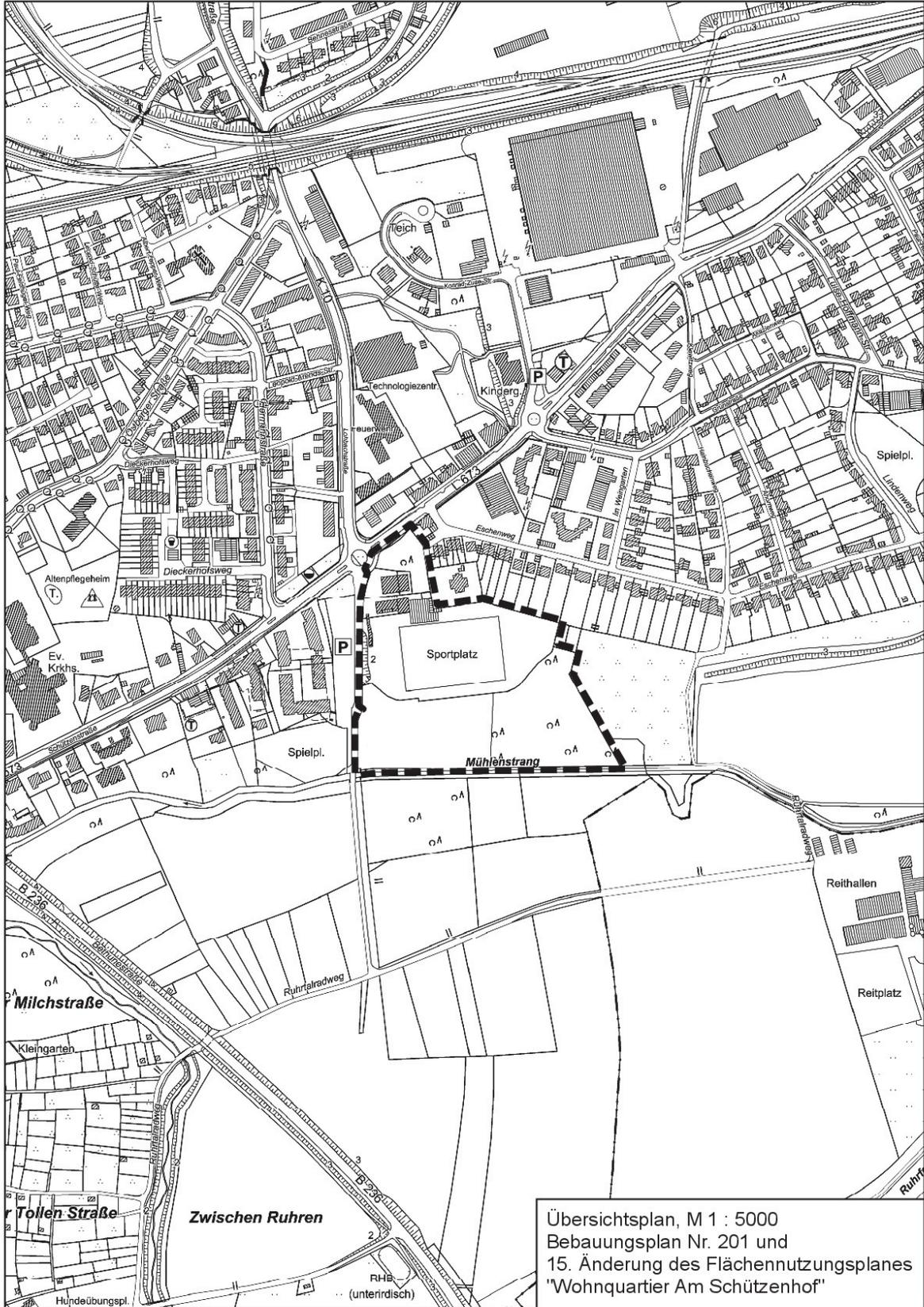
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Aufstellungsbeschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Einleitungsbeschluss bzw. Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Einleitungsbeschluss bzw. Aufstellungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 14.12.2023
Der Bürgermeister

gez.
Axourgos



Übersichtsplan, M 1 : 5000
 Bebauungsplan Nr. 201 und
 15. Änderung des Flächennutzungsplanes
 "Wohnquartier Am Schützenhof"

89. Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 24 „Grünstraße“ der Stadt Schwerte (Aufhebungsverfahren) - Einleitungsbeschluss gem. Beschluss gem. § 13 a Abs. 4 i. V. m § 2 Abs. 1 BauGB vom 13.12.2023 - Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 13.12.2023

In seiner Sitzung am 08.02.2023 hat der Ausschuss für Planen, Bauen und Wohnen des Rates der Stadt Schwerte auf Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zur Zeit gültigen Fassung beschlossen, zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 24 „Grünstraße“ der Stadt Schwerte das erforderliche Verfahren einzuleiten. Die Aufhebung des Bebauungsplans erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB.

In seiner Sitzung am 13.09.2023 hat der Ausschuss für Planen, Bauen und Wohnen des Rates der Stadt Schwerte auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zur Zeit gültigen Fassung beschlossen, die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 24 „Grünstraße“ der Stadt Schwerte gemäß § 3 Abs. 2 BauGB einschließlich Begründung für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, öffentlich auszu-legen.

Der aufzuhebende Bebauungsplan befindet sich im östlichen Schwerter Stadtgebiet südlich der Grünstraße und östlich des Lindenwegs, sie Übersichtsplan auf Seite 255.

Das Gebiet des Bebauungsplans ist gemäß den Festsetzungen nahezu vollständig bebaut worden, der Bebauungsplan Nr. 24 „Grünstraße“ erfüllt aktuell keinen Regelungszweck mehr. Mit der Aufhebung des Bebauungsplans können Nachverdichtungen in Form von Erweiterungsbauten ermöglicht werden. Die Grundstruktur des Gebietes ändert sich durch die Aufhebung des Bebauungsplanes nicht.

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgehoben werden. Die wesentlichen Gründe hierfür ergeben sich aus der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Anlage 2 zu § 13a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB. Die überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen unter Anwendung der in Anlage 2 aufgeführten Kriterien kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das Screening-Protokoll ist in der Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplans enthalten. Ebenso liegt die Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 24 „Grünstraße“ in Schwerte (Uwedo – Umweltplanung Dortmund, März 2023) mit aus.

Die Offenlage der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 24 „Grünstraße“ der Stadt Schwerte erfolgt gem. § 3 Abs. 2 BauGB durch eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Schwerte im Zeitraum **vom 22.01.2024 bis einschl. 23.02.2024**.

Die Veröffentlichung im Internet erfolgt auf der Internetseite <https://beteiligung.nrw.de/portal/schwerte/startseite>

Darüber hinaus sind die Planunterlagen im o. g. Zeitraum im Planungsamt, Rathaus I, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte während folgender Zeiten einsehbar:

montags – donnerstags	von 8.00 – 16.00 Uhr
freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen z. B. schriftlich, elektronisch oder in Ausnahmefällen nach Terminvereinbarung auch zur Niederschrift im Planungsamt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, vorgebracht werden. Zu diesen Zeiten besteht ebenfalls die Möglichkeit, Auskunft zu den Planinhalten zu bekommen.

Ein Termin zur persönlichen Einsichtnahme kann unter der Rufnummer 02304/104-638 vereinbart werden.

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben wurden, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-26-03/24 Aufh.
Schwerte, 13.12.2023

Der Bürgermeister

gez.
Axourgos

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der Offenlegungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 24 „Grünstraße“ vom 13.12.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Offenlegungsbeschlusses nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

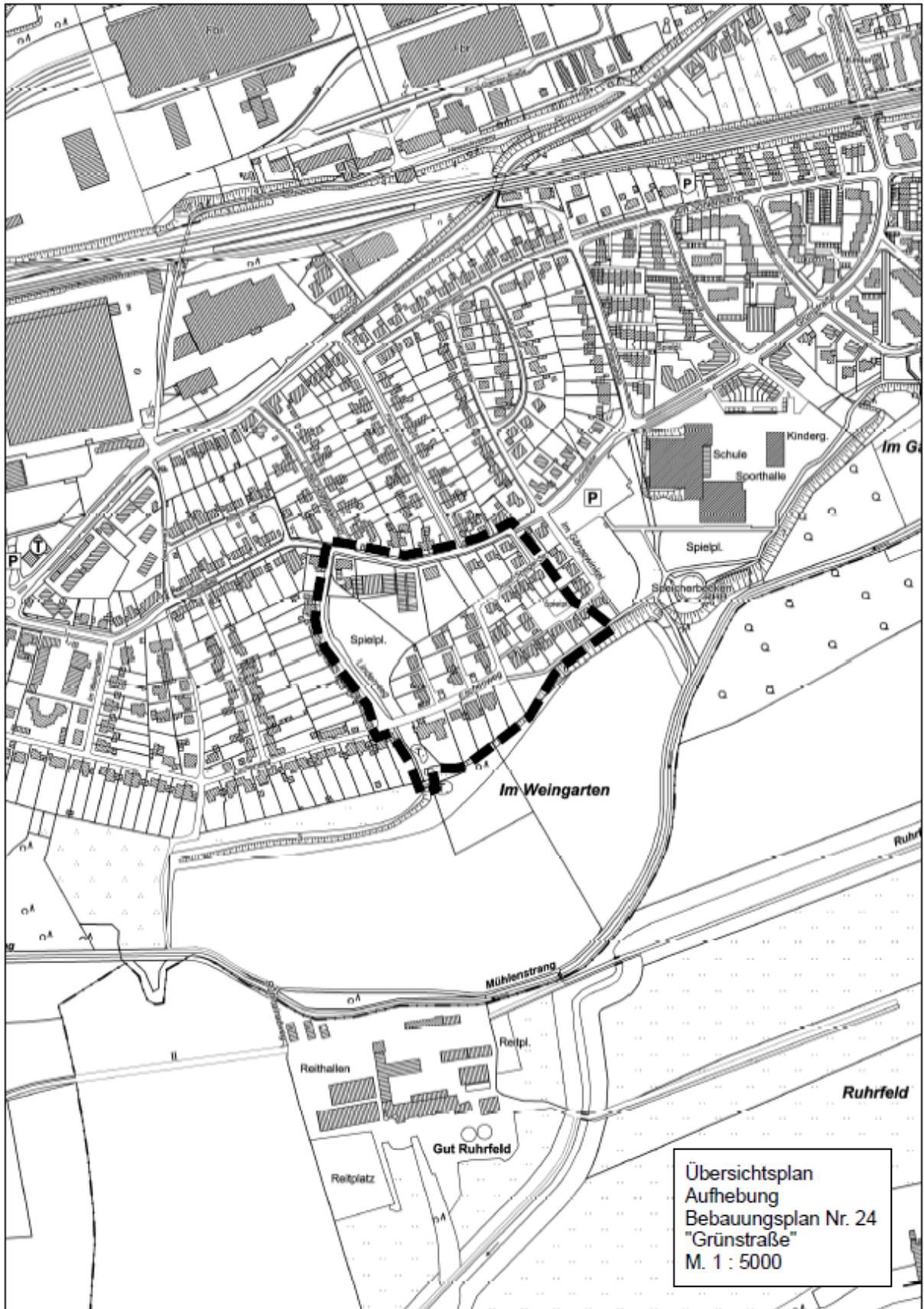
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Offenlegungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Offenlegungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 13.12.2023

Der Bürgermeister

gez.
Axourgos



90. Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 163 „Gewerbegebiet Nattland“ der Stadt Schwerte - Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 13.12.2023

In seiner Sitzung am 13.09.2023 hat der Ausschuss für Planen, Bauen und Wohnen des Rates der Stadt Schwerte auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zur Zeit gültigen Fassung beschlossen, die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 163 „Gewerbegebiet Nattland“ gemäß § 13 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB einschließlich Begründung für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, öffentlich auszulegen.

Der zu ändernde Bebauungsplan liegt im Gewerbegebiet im Schwerter Stadtteil Westhofen, südlich der Hagener Straße, siehe Übersichtsplan auf Seite 259.

Mit der 1. Änderung des B-Plans Nr. 163 „Gewerbegebiet Nattland“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für geeignete Erweiterungsmöglichkeiten ansässiger Gewerbebetriebe geschaffen und eine bebauungsplanübergreifend zusammenhängende überbaubare Fläche hergestellt werden.

Der Bebauungsplan soll im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Die Offenlage der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 163 „Gewerbegebiet Nattland“ der Stadt Schwerte erfolgt gem. § 3 Abs. 2 BauGB durch eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Schwerte im Zeitraum **vom 22.01.2024 bis einschl. 23.02.2024**.

Die Veröffentlichung im Internet erfolgt auf der Internetseite <https://beteiligung.nrw.de/portal/schwerte/startseite>

Darüber hinaus sind die Planunterlagen im o. g. Zeitraum im Planungsamt, Rathaus I, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte während folgender Zeiten einsehbar:

montags – donnerstags	von 8.00 – 16.00 Uhr
freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen z. B. schriftlich, elektronisch oder in Ausnahmefällen nach Terminvereinbarung auch zur Niederschrift im Planungsamt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, vorgebracht werden. Zu diesen Zeiten besteht ebenfalls die Möglichkeit, Auskunft zu den Planinhalten zu bekommen.

Ein Termin zur persönlichen Einsichtnahme kann unter der Rufnummer 02304/104-638 vereinbart werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sind bei der Stadt Schwerte verfügbar und liegen mit aus:

I. Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 163 „Gewerbegebiet Nattland“:

1. Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) zur 1. Änderung des B-Plans Nr. 163 „Gewerbegebiet Nattland“ in Schwerte, Uwedo – Umweltplanung Dortmund, Juni 2023

- Themen: Beschreibung des Vorkommens planungsrelevanter Arten und die Darstellung der Betroffenheit durch das Vorhaben, Beschreibung von Vermeidungsmaßnahmen
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB: Tiere

2. Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung im Bereich der 1. Änderung des B-Plans Nr. 163 „Gewerbegebiet Nattland“ in Schwerte, Uwedo – Umweltplanung Dortmund, August 2023

- Themen: Beschreibung der Biotoptypen und Nutzungsstrukturen, Ermittlung und Bilanzierung der Eingriffe und Darstellung der Kompensation
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB: Pflanzen, Fläche, Boden

II. Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

1. Stellungnahme Kreis Unna, Fachbereich 60.4 vom 11.04.2023

- Themen: Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, Artenschutz
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB: Boden, Tiere, Pflanzen

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben wurden, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-26-03/163 1. Änd.
Schwerte, 13.12.2023

Der Bürgermeister

gez.
Axourgos

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der Offenlegungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 163 „Gewerbegebiet Nattland“ vom 13.12.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Offenlegungsbeschlusses nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

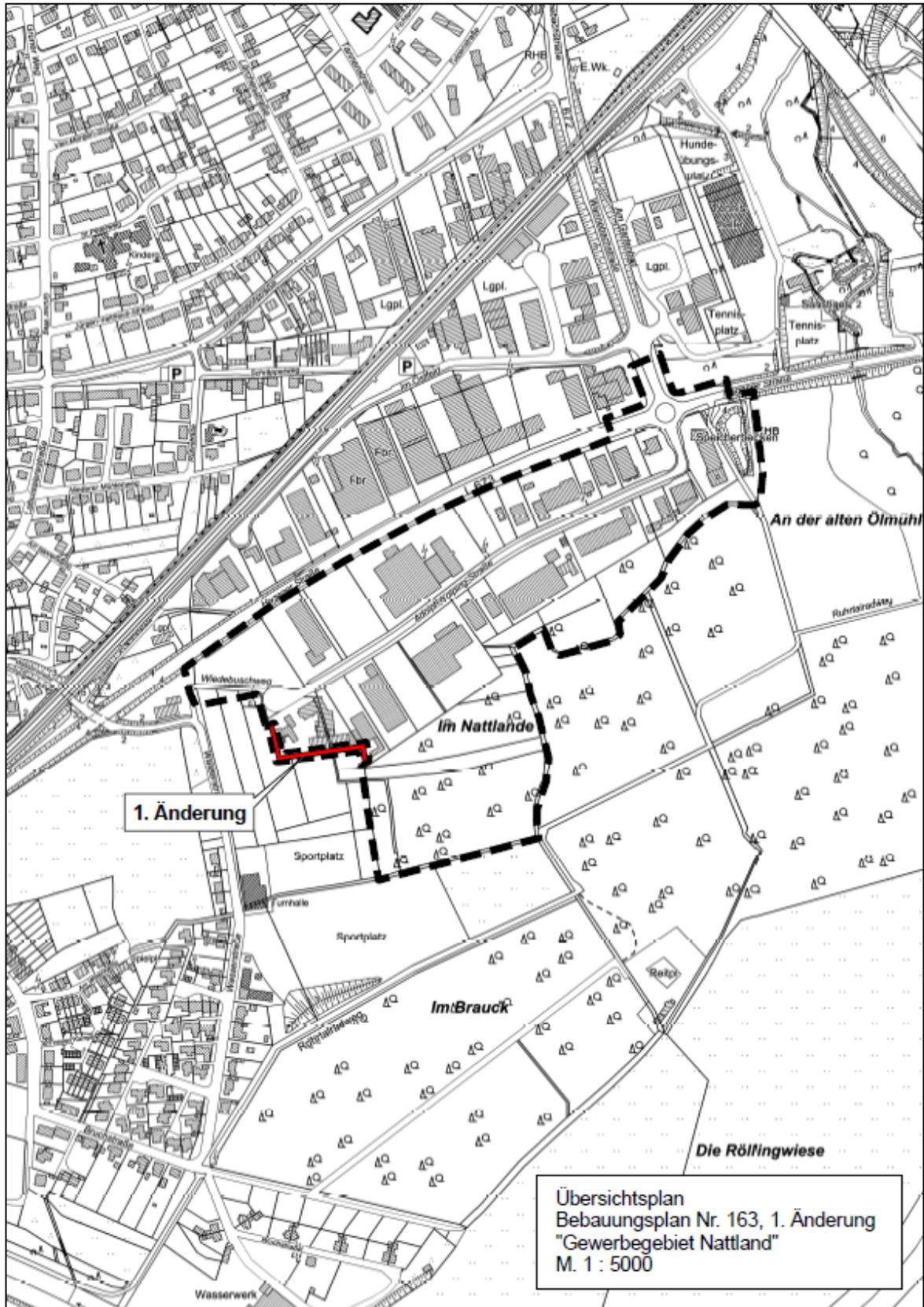
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Offenlegungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Offenlegungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 13.12.2023

Der Bürgermeister

gez.
Axourgos



Übersichtsplan
 Bebauungsplan Nr. 163, 1. Änderung
 "Gewerbegebiet Nattland"
 M. 1 : 5000

91. Bekanntmachung

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte vom 21.12.2023

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2006 (GV . NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528) in der zurzeit geltenden Fassung wird durch Beschluss des Rates der Stadt Schwerte vom 20.12.2023 folgendes verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 03.03.2024, aus Anlass des „Schwerter Frühlingserwachens“ in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Diese Regelung ist beschränkt auf die in beiliegendem Plan (Anlage 3) der Satzung näher bezeichneten Fläche.

§ 3

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 03.03.2024 in Kraft.

Schwerte, den 21.12.2023
Stadt Schwerte als örtliche Ordnungsbehörde

gez.
Dimitrios Axourgos
Bürgermeister

-BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG-

Die vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte vom 21.12.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeverordnung NRW beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte vom 21.12.2023 stimmt mit dem am 20.12.2023 gefassten Beschluss des Rates überein.

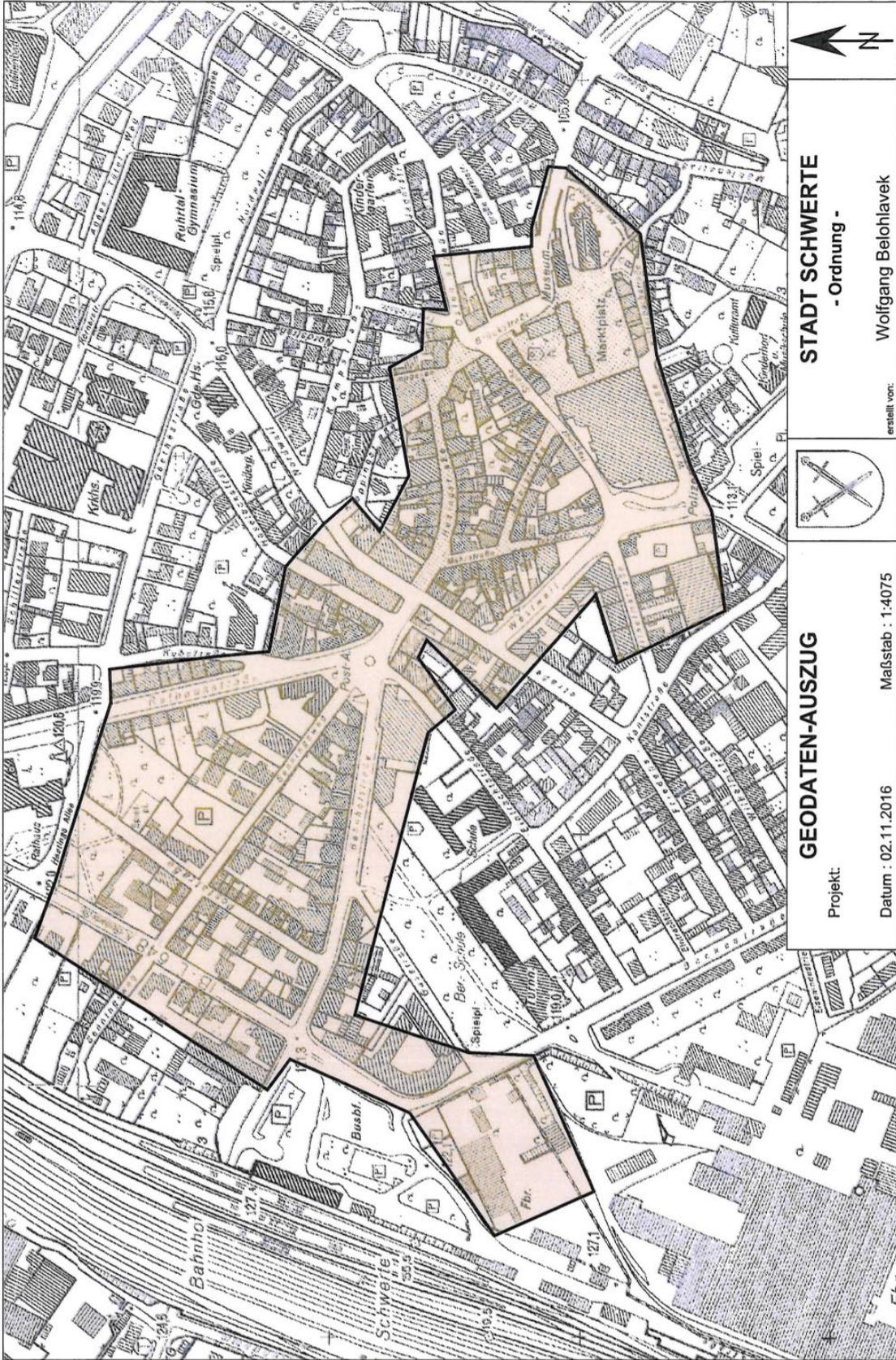
Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist

Schwerte, den 21.12.2023

gez.
Dimitrios Axourgos
Bürgermeister

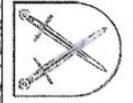
H5700219 m

R 400827 m



STADT SCHWERTE
- Ordnung -

erstellt von: **Wolfgang Belohlavek**



GEODATEN-AUSZUG

Projekt:

Datum : 02.11.2016

Maßstab : 1:4075

erstellt von: **Wolfgang Belohlavek**

R 399747 m

H5699506 m

Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen, Umarbeiten, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers. Als Vervielfältigungen gelten z.B. Ausdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger. Für die Richtigkeit der Darstellung wird keine Gewähr übernommen.

92. Bekanntmachung

Gebührensatzung für die externe Nutzung des Wuckenhofs vom 19.12.2023

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) und der §§ 2 und 6 der Satzung der Stadt Schwerte über den Kultur- und Weiterbildungsbetrieb in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts vom 02.09.2002, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes in seiner Sitzung am 15.12.2023 folgende Gebührensatzung für die externe Nutzung des Wuckenhofs beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Kultur- und Weiterbildungsbetrieb der Stadt Schwerte (kurz: KuWeBe) stellt, soweit kein Eigenbedarf besteht, auf Anfrage die Räume des Wuckenhofs gegen Zahlung einer Gebühr zur Verfügung.
- (2) Die Gebühren für die Benutzung der Räume werden in Form von Grundtarifen gemäß § 2 und Sonderleistungen gemäß § 3 erhoben.

§ 2

Grundtarife

- (1) Der Grundtarif umfasst eine allgemeine Nutzungsgebühr für die Überlassung je Raum einschließlich Grundausstattung, Bestuhlung und Reinigung.
- (2) Die Gebühr wird nach Nutzungsart festgelegt.
 - a) Die Gebühr beträgt 25 EUR pro Stunde für folgende Nutzungsarten:
 - kulturelle Veranstaltungen,
 - Veranstaltungen gesellschaftlicher und unterhaltender Art,
 - Veranstaltungen konfessioneller, karitativer, jugendpflegerischer, schulischer und sportlicher Art.
 - b) Die Gebühr beträgt 40 EUR pro Stunde für gewerbliche Veranstaltungen.
- (3) Angefangene Stunden werden prozentual berechnet. Die Nutzungszeit schließt Vor- und Nachbereitungszeiten ein.

§ 3

Sonderleistungen

Für die Inanspruchnahme von Sonderleistungen, die den in § 2 (1) beschriebenen Leistungsumfang übersteigen, erhöht sich das Entgelt je angefangene Stunde um folgende Stundensätze:

- | | |
|--|------------|
| a) Inanspruchnahme eines Hausmeisters: | 25,00 EUR |
| b) Mikrofon je Stück: | 10,00 EUR |
| c) Smart TV: | 10,00 EUR |
| d) Rednerpult: | 5,00 EUR |
| e) Nutzung der Küche: | 10,00 EUR |
| f) Sonderreinigung bei starker Verschmutzung,
nach tatsächlichem Aufwand, mind. | 100,00 EUR |
| g) Sonstige gewünschte Gegenstände oder
Dienstleistungen nach Vereinbarung | |

§ 4
Sonderregelungen

- (1) In begründeten Fällen kann gemäß der Kulturförderrichtlinien des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes der Stadt Schwerte in seiner jeweils gültigen Fassung auf die Forderung einer Gebühr teilweise oder ganz verzichtet werden.
- (2) Bei Dauernutzungsverhältnissen sowie Ganztages- und Mehrtagesnutzungen können abweichend von §§ 2 und 3 ermäßigte Nutzungsgebühren vereinbart werden.
- (3) Der Vorstand ist befugt, in besonderen Fällen von den festgesetzten Entgelten abzuweichen, wenn die Durchführung der Veranstaltung im besonderen Interesse des KuWeBe liegt und sonst nicht möglich wäre.

§ 5
Umsatzsteuer

Die Entgelte sind Nettoentgelte im Sinne des Umsatzsteuerrechts. Soweit Benutzer umsatzsteuerpflichtig und zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, erhöhen sich die Entgeltsätze um die Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe.

§ 6
Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührensatzung für die externe Nutzung des Wuckenhofs tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung für die externe Nutzung des Wuckenhofs vom 19.12.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Gebührensatzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Gebührensatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes –Anstalt des öffentlichen Rechts- hat den Beschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kultur- und Weiterbildungsbetrieb –Anstalt des öffentlichen Rechts- vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die obige Gebührensatzung zur externen Nutzung des Wuckenhofs vom 19.12.2023 stimmt mit dem am 15.12.2023 gefassten Beschluss des Verwaltungsrates des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes – Anstalt des öffentlichen Rechts- überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 19.12.2023

gez.
Frommeyer
Vorsitzender des Verwaltungsrates

93. Bekanntmachung

Nutzungsordnung für die externe Nutzung des Wuckenhofs vom 19.12.2023

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) und der §§ 2 und 6 der Satzung der Stadt Schwerte über den Kultur- und Weiterbildungsbetrieb in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts vom 02.09.2002, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes in seiner Sitzung am 15.12.2023 folgende Nutzungsordnung für die externe Nutzung des Wuckenhofs beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Kultur- und Weiterbildungsbetrieb der Stadt Schwerte (kurz: KuWeBe) unterhält den Wuckenhof als öffentliche Einrichtung. Der Wuckenhof steht insbesondere für folgende Nutzungsarten zur Verfügung:

- a) kulturelle Veranstaltungen,
- b) Veranstaltungen gesellschaftlicher und unterhaltender Art,
- c) Veranstaltungen konfessioneller, karitativer, jugendpflegerischer, schulischer und sportlicher Art,
- d) gewerbliche Veranstaltungen.

Die Nutzung muss der Allgemeinen Geschäftsanweisung (AGA) des KuWeBe entsprechen.

- (2) Für die Nutzung durch Externe stehen zur Verfügung:

- a) Konferenzraum (15 qm),
- b) Blackbox I (25 qm),
- c) Blackbox II (35 qm),
- d) Sanitäreanlagen,
- e) die Küchenzeile.

- (3) Der KuWeBe stellt, soweit kein Eigenbedarf besteht, auf Anfrage die Räume des Wuckenhofs gegen Zahlung einer Gebühr entsprechend der Gebührensatzung zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Genehmigung besteht nicht.

§ 2

Nutzungsvoraussetzungen

- (1) Das Nutzungsverhältnis wird durch einen Nutzungsvertrag geregelt.
- (2) Die Räume dürfen nur zu dem im Nutzungsvertrag angegebenen Zweck benutzt werden.
- (3) Wird die Veranstaltung von einer Dritten/einem Dritten im Auftrag der/des Nutzenden durchgeführt, haftet die/der Dritte neben der/dem Nutzenden für die Bedingungen aus diesem Vertrag. Die Übertragung der Nutzung an weitere Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung.

§ 3

Nutzungsbedingungen

- (1) Bei der Übergabe hat sich die/der Nutzende vom ordnungsgemäßen Zustand der Räume zu überzeugen. Trägt sie/er keine Bedenken vor, so gelten die Räume als einwandfrei übergeben.

- (2) Die/der Nutzende trägt Sorge für eine ordnungsgemäße Nutzung und Rückgabe der überlassenen Räume.
- (3) Änderungen an der vom KuWeBe eingebrachten Ausstattung (z.B. Technik) müssen vom KuWeBe genehmigt werden. Bei mitgebrachter Technik wird vorausgesetzt, dass sich diese in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet.
- (4) Soweit erforderlich, zeigt die/der Nutzende die Veranstaltung selbstständig bei den Behörden und Institutionen (z.B. GEMA) an, holt die erforderlichen Genehmigungen ein und entrichtet hierfür die Gebühren.
- (5) Das Benageln, Bekleben und Beschriften von Wänden, Decken, Fußböden oder des Inventars ist nicht gestattet. Für das Anbringen von Gegenständen an den Wänden bedarf es einer vorherigen Zustimmung.
- (6) Die Küchenausstattung kann ausschließlich für die Bewirtung mit Getränken genutzt werden. Kühlschrank und Geschirrspüler sind vorhanden. Für jede weitere Bewirtung hat die/der Nutzende selbst zu sorgen und dies bei der Anfrage anzuzeigen.
- (7) Beeinträchtigungen Dritter sind soweit wie möglich auszuschließen. Insbesondere auf die Bestimmungen des Landes-Immissionsschutzgesetzes NRW wird hingewiesen.

§ 4 Hausrecht

Die vom KuWeBe beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber der/dem Nutzenden und deren/dessen Beauftragten das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 5 Sicherheitsbelange

- (1) Die/der Nutzende hat für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften (bauordnungsrechtliche, brandschutztechnische, betriebstechnische Vorschriften, Versammlungsstättenverordnung usw.) Sorge zu tragen und die Anweisung der Sicherheitsorgane zu befolgen.
- (2) Flucht- und Rettungswege einschließlich Flucht- und Rettungstüren sind ständig freizuhalten. Dies gilt für das gesamte Gebäude sowie für die Zufahrten zum Gebäude.
- (3) Die Sicherheitsbeschilderung und die Feuerlöscher dürfen nicht verdeckt, zugestellt, sinnentstellt oder entfernt werden. Rauchen und offenes Feuer einschließlich Kerzen sind verboten. Ausnahmen sind nicht möglich.

§ 6 Widerruf der Nutzungsgenehmigung

(1) Der KuWeBe ist berechtigt, die Genehmigung aus wichtigem Grund zu widerrufen. Wichtige Gründe liegen zum Beispiel vor, wenn

- a) die/der Nutzende die festgesetzte Gebühr nicht rechtzeitig entrichtet,
- b) Tatsachen bekannt werden, die der Nutzungsordnung und dem genehmigten Nutzungszweck zuwiderlaufen,
- c) notwendige behördliche Genehmigungen/Erlaubnisse nicht vorliegen,
- d) eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist,
- e) Sicherheitserfordernisse von der/vom Nutzenden nicht eingehalten werden,
- f) höhere Gewalt oder andere unvorhersehbare oder außergewöhnliche Umstände die Nutzung ausschließen.

(2) In den Fällen a) bis e) ist die/der Nutzende verpflichtet, 50% der Nutzungsgebühr zu zahlen. Bei f) ist der KuWeBe der/dem Nutzenden gegenüber zur Rückzahlung einer schon gezahlten Nutzungsgebühr verpflichtet.

§ 7
Haftung

- (1) Die/der Nutzende trägt das Veranstaltungsrisiko.
- (2) Die/der Nutzende haftet für alle Schäden an Personen, Sachen und Gebäuden durch ihn, seine Beauftragten oder durch Teilnehmer und Besucher im Zusammenhang mit der Nutzung.
- (3) Die/der Nutzende stellt den KuWeBe und seine Dienstkräfte von Schadenersatzansprüchen der Besucherinnen/Besucher einer Veranstaltung und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Räume entstehen.
- (4) Der KuWeBe ist berechtigt, von der/dem Nutzenden die Gestellung einer angemessenen Sicherheit zu verlangen (z.B. Gestellung einer Kautions, Nachweis einer Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden in geeigneter Höhe).
- (5) Schäden am Gebäude oder am hauseigenen Inventar sind dem KuWeBe gegenüber unverzüglich anzuzeigen und gegebenenfalls zu ersetzen. Der KuWeBe behält sich Schadenersatzansprüche vor.

§ 9
Inkrafttreten

Die vorstehende Nutzungsordnung für die externe Nutzung des Wuckenhofs tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Nutzungsordnung für die externe Nutzung des Wuckenhofs vom 19.12.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Nutzungsordnung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Nutzungsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes –Anstalt des öffentlichen Rechts- hat den Beschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kultur- und Weiterbildungsbetrieb –Anstalt des öffentlichen Rechts- vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die obige Nutzungsordnung für die externe Nutzung des Wuckenhofs vom 19.12.2023 stimmt mit dem am 15.12.2023 gefassten Beschluss des Verwaltungsrates des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes –Anstalt des öffentlichen Rechts- überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 19.12.2023

gez.
Frommeyer
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Schwerte APP



Mehr finden statt suchen!

Wer in Schwerte up to date bleiben will, bekommt jetzt alle Infos im Hosentaschenformat mit der neuen Schwerte APP geliefert. Ob Veranstaltungen, Schwerter Top-News, Apothekenservice oder der

Stadtplan für die ganze Familie. Mit Hilfe der kostenfreien Schwerte APP finden Sie alles, was man für Schwerte braucht.

Mehr Wissen!

-  Lokaler Nachrichtendienst
-  Veranstaltungskalender für Schwerte – ganz individuell
-  Energiespartipps

Mehr Erleben!

-  Familienstadtplan mit den Schwerter Highlights

Mehr Service!

-  Apothekennotdienst
-  Abfallkalender mit Erinnerungsfunktion
-  Abfahrtsmonitor für öffentliche Verkehrsmittel
-  Energieverbrauchs-Vergleich

Ein Service Ihrer Stadtwerke Schwerte

